

1968	Ausgegeben zu Bonn am 17. April 1968	Nr. 17
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 68	Gesetz zu dem Vertrag vom 22. September 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen	213
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	218
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)	218
28. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962	219

Gesetz
zu dem Vertrag vom 22. September 1966
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich der Niederlande
über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen

Vom 5. April 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Den Haag am 22. September 1966 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. April 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt